



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 7.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten.

Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Pettizeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 250 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 130 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 750 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 400 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 87 (R. 67).

Leipzig, Freitag den 15. April 1921.

88. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Die von der außerordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler am 13. Februar 1921 zur Beratung über Änderung der Verkaufsordnung für Auslandlieferungen eingesetzte Kommission hat ihre Tätigkeit vorläufig abgeschlossen und die nachstehende neue Fassung dieser Ordnung einstimmig genehmigt.

Diese Verkaufsordnung wird hiermit veröffentlicht und tritt mit Ausnahme von **Musikalien**, für die auf Antrag des Deutschen Musikalien-Verlegervereins die Verkaufsordnung für Auslandlieferungen vom 18. Dezember 1920 aufrechterhalten bleibt, am 18. April 1921 in Kraft.

Leipzig, den 12. April 1921.

### Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.

Paul Schumann.

Hans Voldmar.

Karl Siegismund.

Otto Paetsch.

Mag Röder.

### Verkaufsordnung für Auslandlieferungen.

#### § 1.

Die Verkaufsordnung für Auslandlieferungen ist für alle Buchhändler und Wiederverkäufer verbindlich, die Gegenstände des deutschen Buchhandels (§ 4, Ziff. 1 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum und § 1, Absf. der Buchhändlerischen Verkehrsordnung) an das Publikum ins Ausland unmittelbar oder durch inländische oder ausländische Buchhändler und Wiederverkäufer vertreiben.

#### § 2.

Die Verkaufsordnung für Auslandlieferungen gilt als satzungsgemäße Ordnung des Börsenvereins. Ihre Verletzung zieht dieselben Folgen nach sich wie die geöffentliche Verletzung der Satzungen und übrigen Ordnungen des Börsenvereins.

#### § 3.

Als Ausland im Sinne der Verkaufsordnung für Auslandlieferungen gelten alle Länder, die nicht die deutsche Reichsmark als Währung besitzen und in denen die deutsche Währung wesentlich niedriger ist als am 1. Juli 1914.

#### § 4.

Auf die Laden- und Nettopreise einschließlich der in Deutschland gültigen Verleger-Steuerzuschläge ist bei der Lieferung in das Ausland ein Zuschlag zu erheben.

Dieser beträgt bei Lieferungen an das Publikum des hochvalutigen Auslands (s. Anm. Gruppe 1) 100% auf die Ladenpreise, an die Wiederverkäufer des Auslands 90% auf die Nettopreise und bei Lieferungen an das mittelvalutige Ausland (s. Anm. Gruppe 2) 60% auf die Ladenpreise, bzw. 50% auf die Nettopreise.

#### Anmerkung.

Gruppe 1: Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Niederlande, Vereinigte Staaten und die Kolonien dieser Länder; Luxemburg, Norwegen, Schweden, Schweiz, Ägypten, China, Haiti, Japan, Mexiko, Persien, Siam.

Gruppe 2: Italien, Portugal, Spanien und die Kolonien dieser Länder. Griechenland, Arabien, Liberia, ferner Argentinien, Brasilien, Chile und alle anderen südlich von Mexiko liegenden Staaten, sowie alle ehemaligen deutschen Kolonien.

#### § 5.

##### A.

Wiederverkäufer des Inlands sind verpflichtet, dem Verleger gemäß den von der Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe erlassenen Vorschriften ihre Verkäufe nach dem Ausland zu melden.

##### B.

Bei den für das Ausland bestimmten Lieferungen an Inlandsbuchhändler sind auf die Nettopreise 100%, bzw. 60% aufzuschlagen.